

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.311.678

Wien, am 13. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2020 unter der Zl. 1995/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hotline gegen Diskriminierung und Intoleranz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 9:

- *Hat der Verein ZARA für diese Beratungstätigkeit Fördermittel erhalten?
Wenn ja, wie hoch waren bzw. sind diese? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren
2015 - 2020)*
- *Hat der Verein ZARA auch andere Fördermittel in den Jahren 2015 – 2019 bekommen?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Projekten, Fördermittel und nach Jahren)
Wenn ja, warum?*
- *Wie sind diese Förderungen zu rechtfertigen?*
- *Werden Sie zukünftig weitere Förderungen an den Verein ZARA auszahlen?*

Wenn Ja, wann?

Wenn ja, warum?

- *Könnte diese Hotline nicht auch zur Gänze mit eigenem Personal betrieben werden?*

Wenn nein, warum nicht?

- *Ist Ihnen bekannt inwiefern der Verein ZARA "auf Fördermittel angewiesen ist"?*

- *Verlangen Sie von Kooperationspartnern Ihres Ressorts (Vereine, Initiativen, NGOs, etc.) eine prozentuelle Eigenfinanzierung (zB. durch Spendenmittel)?*

Wenn ja, in welchem Ausmaß müssen sich Kooperationspartner Ihres Ressorts eigenständig finanzieren?

Wenn ja, wie werden diesbezüglich Förderungen anderer Ressorts beurteilt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, inwiefern wirkt sich eine ausschließliche Finanzierung durch die öffentliche Hand aus?

- *Ist Ihnen bekannt ob andere Ressorts bzw. Minister Ihrer Bundesregierung diesen Verein finanzieren?*

Der Betrieb der Hotline gegen Diskriminierung und Intoleranz fällt nicht mehr in den Vollzugsbereich meines Ressorts. Daher ist nicht bekannt, in welcher Höhe der Verein ZARA in diesem Zusammenhang gefördert wird. Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) hat folgende Beiträge für die Übersetzung des Jahresberichts an den Verein ZARA geleistet: Euro 1.500,- (2015) und Euro 2.500,- (2016). Außerdem wurden folgende Beiträge für Druckkosten und Übersetzung des Jahresberichts geleistet: Euro 4.908,- (2017), Euro 2.500,- (jeweils 2018 und 2019) und Euro 5.000,- (2020). Der Rassismus Report von ZARA liefert wertvolle Informationen über die Wahrnehmung von Vorfällen rassistischer Diskriminierung in Österreich, und stellt eine wichtige Informationsgrundlage für europäische und internationale Stellen dar. Grundsätzlich werden Förderansuchen vom BMEIA entsprechend ihrem Einlangen und nach Maßgabe budgetärer Mittel gemäß der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014, geprüft. Dazu gehört auch die Prüfung der Fähigkeit der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, die Leistung zu erbringen. Für die Prüfung eines Antrages übermittelt die Förderungswerberin/der Förderungswerber dem BMEIA die erforderlichen Unterlagen. Es liegt zum Anfragezeitpunkt kein Förderantrag des Vereins ZARA vor. Dem BMEIA ist nicht bekannt ob die Hotline zur Gänze mit eigenem Personal betrieben werden könnte und inwiefern der Verein ZARA auf Fördermittel angewiesen ist.

Zu Frage 8:

- *Betrachten Sie Vereine, Initiativen, NGOs, etc. die formal unabhängig sind, sich jedoch überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, als de facto unabhängig?*

Wenn ja, inwiefern und anhand welcher Richtlinien wird das beurteilt?

Wenn nein, inwiefern verantworten Sie deren Handlungen?

Meinungen und Einschätzungen sowie insbesondere Rechtsmeinungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu Frage 10 und 11:

- *Sind Sie über den Ausgang des oben erwähnten Arbeitsrechtsprozesses gegen den Verein Zara informiert?
Wenn ja, wie wirkt sich das Ergebnis auf die Zusammenarbeit mit Ihrem Ressort aus?
Wenn nein, inwiefern informieren Sie sich allgemein über Kooperationspartner Ihres Ressorts?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts arbeitsrechtliche Bestimmungen einhalten?*

Nein. Gemäß § 18 ARR setzt die Gewährung einer Förderung voraus, dass aufgrund der Angaben im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann und eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist.

Zu den Fragen 12 bis 17:

- *Gibt es eine Legaldefinition von "Hass"?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von "Hass im Netz"?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von "hate speech"?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von "Rassismus"?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*
- *Gibt es eine Legaldefinition von "Rassistischer Diskriminierung"?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, welche Definition des Begriffes sind in Ihrem Ministerium geläufig?
Wenn nein, planen Sie eine solche Definition zu positivieren?*

- *Teilen Sie die übrigen vom Verein ZARA in seinem Glossar verwendeten Begriffsdefinitionen?
Wenn ja, werden Sie sich dafür einsetzen diese zu positivieren?
Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen teilen Sie nicht?
Wenn nein, welche Begriffsdefinitionen stehen nicht im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung?
Wenn nein, inwiefern werden Sie diesbezüglich mit dem Verein Rücksprache halten?
Wenn nein, inwiefern ist es für Sie relevant, dass Kooperationspartner Ihres Ressorts Begriffe im Einklang mit der Rechtsordnung verwenden?*

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 1905/J-NR/2020 vom 7. Mai 2020 verweisen. Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Legaldefinitionen für „Hass“, „Hass im Netz“, „hate speech“, „Rassismus“ und „Rassistische Diskriminierung“. Aggressive, hasserfüllte und rassistische Äußerungen können jedoch regelmäßig, unabhängig von ihrer Übermittlungsform, von bestehenden Straftatbeständen erfasst sein und dementsprechend geahndet werden. Im Zusammenhang mit den genannten Begriffen sind insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 idgF, relevant: Nötigung (§ 105), Gefährliche Drohung (§ 107), Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation (§ 107c), Üble Nachrede (§ 111), Beleidigung (§ 115), Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188), Verhetzung (§ 283) und Verleumdung (§ 297). Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2004/J-NR/2020 vom 13. Mai 2020 durch die Bundesministerin für Justiz. Die von ZARA auf ihrer Website verwendeten Begriffsdefinitionen sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Mag. Alexander Schallenberg

